Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

Allgemeines KriegsfolgenG (AKG) § 9; UmstG § 13

Zur Bemessung von Enteignungsentschädigungen, die dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz unterfallen (Ergänzung zu BGHZ 38, 104).

BGH, Urt. v. 28. November 1963 - III ZR 171/62 OLG Hamm (Westf.)
LG Bielefeld

III ZR 171/62

Verkündet am 29. November 1963
Fiesser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der B[redacted] D[redacted], v[redacted] d[redacted] d[redacted] P[redacted]-
[redacted] d[redacted] Ö[redacted] in M[redacted] (W[redacted].);

Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

g e g e n

die Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft nach der am
[redacted]. [redacted] 1925 verstorbenen Florentine F[redacted],

1. Fräulein Gertrud L[redacted], K[redacted]-E[redacted] bei
 Pr[redacted] Ol[redacted],
2. Apotheker Karl Ma[redacted], Wi[redacted] (W[redacted].),
3. Witwe Elise Ke[redacted] geb. Ma[redacted], H[redacted]/W[redacted].,
 V[redacted]straße [redacted],
4. Ehefrau Anna Sch[redacted] geb. Ma[redacted], H[redacted]/W[redacted].,
 V[redacted]straße [redacted],

sämtlich vertreten durch den Professor Wilhelm Sch[redacted],
H[redacted], V[redacted]straße [redacted],

Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 5. Oktober 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Gähtgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 17. Juli 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Tatbestand:

Die Kläger sind in ungeteilter Erbengemeinschaft Eigentümer der landwirtschaftlichen Besitzung K[redacted]-E[redacted] bei Pr[redacted]-Ol[redacted], die jetzt noch rd. 40 ha groß ist. Auf Grund der Vorschriften über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht wurden durch den Enteignungs- und Entschädigungsbeschluß der Reichsstelle für Landbeschaffung vom 18. März 1943 Teilstücke in einer Gesamtgröße von 6 ha zu Gunsten des Deutschen Reiches - Reichsfiskus (Luftfahrt) - zum Zwecke der Ersatzlandbeschaffung enteignet. Die Entschädigung wurde auf 37.000 RM festgesetzt, wobei - außer einem Grundstückswert von durchschnittlich 0,558 RM je Quadratmeter - anteilige Kosten der Dränage mit 300 RM und die Wertminderung des Restbetriebes mit 3.300 RM berücksichtigt wurden. Zur Abgeltung des Besitzeinweisungsschadens sollte das Deutsche Reich die Entschädigungssumme seit dem 1. Oktober 1940, dem Tag der vorläufigen Besitzeinweisung, mit 4 v.H. verzinsen. Die enteigneten Grundstücke wurden am 28. April 1943 in das Grundbuch des Deutschen Reiches, Reichsfiskus (Luftwaffe) von Pr[redacted]-Ol[redacted] Band [redacted] Bl. [redacted] übertragen. Das Deutsche Reich gab insgesamt 4,3254 ha an zwei ersatzlandberechtigte Bauern ab. Die Restfläche von 1,6746 ha verblieb im Eigentum des Reiches; an ihre Stelle sind im Umlegungsverfahren andere Grundstücke getreten, deren Eigentümerin die Beklagte ist.

Gegen den Entschädigungsfestsetzungsbeschluß, der ihnen am 22. März 1943 zugestellt wurde, erhoben die Kläger am 17. April 1943 Klage beim Reichsverwaltungsgericht, mit der sie eine Entschädigung von 99.500 RM begehrten. Über die Klage wurde nicht mehr entschieden. Die Enteignungsentschädigung ist nicht gezahlt worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Am 22. November 1948 reichten die Kläger beim Landgericht in Bielefeld eine Klage gegen das Deutsche Reich (4 O 173/48 = 7 a O 158/59) ein, mit der sie eine angemessene Entschädigung beanspruchten, und zwar in erster Linie in Land, hilfsweise in einem höheren Geldbetrage. Mit Schriftsatz vom 2.Oktober 1952 berichtigten die Kläger das Rubrum dahin, daß als Beklagte die B[redacted] D[redacted] in Anspruch genommen werde. Mit Beschluß vom 18. Februar 1953 ordnete das Landgericht auf übereinstimmenden Antrag der Parteien das Ruhen des Verfahrens an. Nachdem die Kläger unter dem 18. Januar 1958 ihre Ansprüche bei der O[redacted] M[redacted] angemeldet hatten - ein Bescheid hierüber erging nicht -, zeigten ihre Prozeßbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 6.November 1958 dem Landgericht an, der Rechtsstreit habe sich durch das Allgemeine Kriegsfolgengesetz - AKG - erledigt, und baten gemäß § 106 AKG um Erstattung der in dieser Sache gezahlten Gerichtsgebühren. Mit Beschluß vom 9. Dezember 1958 erklärte das Landgericht die Hauptsache für erledigt, da der Rechtsstreit gemäß § 1 AKG sein Ende gefunden habe; es hob jedoch - auf Veranlassung der Beklagten - den vorangegangenen Beschluß am 12. Dezember 1959 wieder auf und der Rechtsstreit wurde fortgesetzt. In dem zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin am 13. Januar 1960 erklärten die Kläger, daß die Klage zurückgenommen werde.

Inzwischen hatten die Kläger am 13. Dezember 1958 die nunmehr vorliegende Klage eingereicht, mit der sie zunächst beantragt haben, die Beklagte zur Zahlung einer vom Gericht festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen; die Klage ist am 3. Januar 1959 zugestellt worden. Die Kläger, die zunächst den Wert ihrer Einbuße mit mindestens 80.000 RM angegeben haben, haben nach der Beweisaufnahme den Wert des Grund und

Bondens mit mindestens 0,60 RM je Quadratmeter, insgesamt also 36.000 RM, und die Wertminderung des Restbetriebes mit 7.000 RM angegeben. Sie sind der Auffassung, daß der Entschädigungsanspruch der Umstellung nicht unterliege, die Entschädigung vielmehr in Deutscher Mark festzusetzen sei.

Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht am 28. September 1960 anerkannt, einen Betrag von 3.700 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 22. März 1943 zu schulden. Daraufhin haben die Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, über den anerkannten, nicht streitbefangenen Betrag hinaus weitere 39.300 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 22. März 1943 zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat sich zur Sache darauf berufen, die Reichsstelle für Landbeschaffung habe die Entschädigung mit 37.000 RM richtig und angemessen festgesetzt; die Kläger erhielten also durch den anerkannten Betrag von 3.700 DM nebst Zinsen die ihnen gebührende Entschädigung.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Kläger hat das Berufungsgericht durch das angefochtene Teilurteil die Beklagte verurteilt, den Klägern - über den nicht streitbefangenen Betrag von 3.700 DM nebst Zinsen hinaus - weitere 33.300 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 21. Juni 1948 zu zahlen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Kläger bitten, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Die Zulässigkeit der Klage begegnet keinen Bedenken. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 7. Juni 1962

- III ZR 29/61 - (LM zu Allg.KriegsfolgenG § 9 Nr. 2 = MDR 1962, 806 = WM 1962, 804) entschieden hat, bedurfte es für die Erhaltung der in § 9 Abs. 3 AKG behandelten Ansprüche - einen solchen Anspruch machen die Kläger hier geltend - nicht der Durchführung des Anmeldeverfahrens nach den §§ 26 ff AKG, vielmehr genügte die fristgerechte Klageerhebung innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das enteignete Grundstück belegen ist. Die Kläger haben diese Frist bei Berücksichtigung des § 261 b Abs. 2 ZPO gewahrt, indem sie die Klageschrift am 13. Dezember 1958 bei dem Landgericht eingereicht und den Gerichtskostenvorschuß am 29.Dezember 1958 eingezahlt haben. Die Klageschrift ist dann der Beklagten "demnächst" am 3. Januar 1963 zugestellt worden.

Das Berufungsgericht hat verneint, daß die Kläger durch ihre Erklärung vom 6. November 1958, der Rechtsstreit habe sich durch das Allgemeine Kriegsfolgengesetz erledigt, im Zusammenhang mit der Besprechung am 8. April 1958 auf den geltend gemachten Anspruch (§ 306 ZPO) oder auf den Anspruch überhaupt verzichtet hätten. Hiergegen liegt eine Revisionsrüge nicht vor. Die Ausführungen des Berufungsurteils lassen, soweit sie einen Verzicht auf den materiellen Anspruch behandeln, einen Rechtsfehler nicht erkennen. Die Frage, ob die Beklagte nach der vorangegangenen Besprechung die Erklärung der Kläger tatsächlich als einen Verzicht ansehen konnte, unterliegt allein der Würdigung des Tatrichters.

2. Nach § 9 Abs. 1 AKG sind Ansprüche (§ 1 AKG) auf eine Enteignungsentschädigung für Grundstücke, die das Deutsche Reich vor dem 1. August 1945 zu Eigentum erworben hat, zu erfüllen. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Denn der Enteignungsbeschluß vom 18. März 1943 sprach die Enteignung

zugunsten des Deutschen Reiches aus und die enteigneten Grundstücke wurden unstreitig am 28. April 1943 dem Grundbuch des Deutschen Reiches, Reichsfiskus (Luftwaffe), zugeschrieben. Daß das Deutsche Reich später einen Teil der Grundstücke an ersatzlandberechtigte Bauern weitergab und daß die ihm verbliebenen 1,6746 ha durch ein Umlegungsverfahren gingen, ändert an der Tatsache des Eigentumserwerbs vor dem 1. August 1945 nichts. Anspruchsschuldner ist der Bund (§ 25 AKG), der im vorliegenden Fall - wie bereits das Teilanerkenntnis und die hierzu im Schriftsatz vom 6. September 1960 abgegebenen Erklärungen erkennen lassen - seine Sachlegitimation nicht in Zweifel zieht, sondern lediglich in Abrede stellt, daß über den anerkannten, nicht mehr streitbefangenen Betrag von 3.700 DM hinaus noch ein Entschädigungsanspruch bestehe. Hierüber ist in Anwendung des § 9 Abs. 3 AKG zu entscheiden. Denn die Enteignung wurde unstreitig auf Grund der Vorschriften über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht (Gesetz vom 29. März 1935 - RGBl I 467 - und Erste Durchführungsverordnung vom 21. August 1935 - RGBl I 1097 -) durchgeführt und die Kläger hatten die Entschädigungsfestsetzung mit der damals zulässigen Klage an das Reichsverwaltungsgericht angegriffen (§ 3 LandbG, § 22 der 1. DVO, Erlaß vom 3. April 1941 - RGBl I 201 -). Da unstreitig über diese am 17. April 1943 rechtzeitig erhobene Klage nicht mehr entschieden wurde, ist die Entschädigung auch vor dem 1. Juli 1944 nicht rechtskräftig festgesetzt worden.

Die Kläger können daher die Festsetzung der Entschädigung oder die Änderung der Festsetzung mit der Klage vor den ordentlichen Gerichten verlangen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 AKG).

3. Das Berufungsgericht hat die Klage in Höhe eines Teilbetrages von 33.300 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 21.Juni 1948 für begründet befunden; es hat erwogen:

Der Entschädigungsanspruch unterliege - abgesehen von der bis zum 20. Juni 1948 entstandenen Zinsforderung - nicht der Umstellung. Ob und in welchem Verhältnis ein Anspruch auf Enteignungsentschädigung umzustellen sei, werde im Allgemeinen Kriegsfolgengesetz nicht geregelt. Daher seien die allgemeinen Regeln des Umstellungsrechts anzuwenden.

Die Enteignungsentschädigung solle den Betroffenen in Stand setzen, sich für das entzogene Vermögensstück einen gleichwertigen Ersatz zu verschaffen. Nach diesem Zweck könne der Entschädigungsanspruch - ebenso wie eine bürgerlich-rechtliche Schadensersatzforderung - einer Umstellung im Verhältnis 10 : 1 nicht unterliegen. Auch der Anspruch auf Entschädigung nach dem Landbeschaffungsgesetz sei eine Geldwertschuld, die von der Umstellung nicht betroffen werde. Den Charakter einer der Umstellung unterliegenden Geldsummenschuld hätte die Entschädigungsforderung nur durch "Verfestigung" annehmen können, für die es aber der rechtskräftigen (unanfechtbaren) Festsetzung bedurft hätte; nur eine rechtskräftige Festsetzung (vor der Währungsreform) hätte den Entschädigungsanspruch zu einem ziffernmäßig feststehenden Anspruch auf Zahlung von umstellungsfähiger Reichsmark umwandeln können, die nichtrechtskräftige Festsetzung müsse der Nichtfestsetzung gleichgeachtet werden.

Die Erfüllung im Nennbetrage entspreche der Billigkeit; denn das Deutsche Reich oder jetzt der Bund sei, ohne bisher eine Entschädigung zu zahlen, über den Zusammenbruch und die Währungsreform hinaus Eigentümer der Grundstücke geblieben, für die durch die Enteignung Ersatzland beschafft worden sei, und besitze einen Teil des Ersatzlandes noch; die Kläger hätten sich ein dem entzogenen gleichwertiges Objekt nicht beschaffen können, weil sie eine Entschädigung nicht erhalten hätten.

Da das Deutsche Reich die Entschädigungsfestsetzung nicht angegriffen und die Beklagte sich auf die Angemessenheit der Festsetzung berufen habe, könne davon ausgegangen werden, daß eine Forderung von mindestens 37.000 RM bestanden habe. Die Preise seien inzwischen erheblich gestiegen und die Kläger müßten heute zur Ersatzbeschaffung einen weit höheren Betrag aufwenden. Daher sei die Klage in Höhe von 37.000 DM - abzüglich des nicht mehr streitbefangenen Betrages von 3.700 DM - nebst Zinsen seit der Währungsreform jedenfalls begründet. Der darüber hinausgehende Klageanspruch sei noch nicht entscheidungsreif.

II.

Die Revision bleibt erfolglos.

1. Das Berufungsgericht hat der Entstehungsgeschichte des § 9 AKG richtig entnommen, daß diese Bestimmung über Währung und Umstellung nichts besagt und nichts besagen will. Ob und gegebenenfalls mit welcher Wirkung der Entschädigungsanspruch von der Währungsumstellung betroffen worden ist, ist nach den allgemeinen Regeln zu entscheiden (BGHZ 38, 104/108); darüber besteht - soweit ersichtlich - auch im Schrifttum (vgl. Ernst-Jung-Kellmereit, AKG, zu § 9 Anm. 1 d; Fêaux de la Croix zu § 9 Anm. B 4 und zu § 4 Anm. b; Döll zu § 9 Anm. 4; Pagenkopf zu § 9 Anm. 1; Stramitzer in Der Wirtschaftskommentator A VIII 5 zu § 9 Anm. 2).

Richtig ist auch die weitere Erwägung des Berufungsgerichts der Anspruch auf Enteignungsentschädigung gehe nicht auf Zahlung einer Geldsumme (§ 13 UmstG), sondern auf einen Wertausgleich. Die "angemessene" Entschädigung, die nach § 2 LandbG zu gewähren ist, soll dem Betroffenen einen wirklichen Wertausgleich in dem Augenblick geben, in dem er vollzogen wird

(BGHZ 11, 156, 167); der Anspruch hierauf erhält erst in dem vorgesehenen Verfahren - also, sofern eine Einigung nicht zustande kommt, durch Festsetzung - seine endgültige Gestalt. Die Festsetzung der Entschädigung durch die Verwaltungsbehörde bedeutet daher nicht nur eine Feststellung der Schadenshöhe, sie ist vielmehr ein mitgestaltendes Element für das endgültige Geformtwerden und Wirksamwerden des Anspruchs, der zwar seinem allgemeinen materiellen Gehalt nach schon mit der Einbuße entstanden ist, der aber, um in seinem Umfang bestimmt zu werden, erst noch der hoheitlichen Festsetzung bedarf, wobei oft ein nicht unerheblicher tatsächlicher oder rechtlicher Spielraum zugelassen ist (BGHZ 11, 156, 169). Daraus hat die Rechtsprechung gefolgert, daß der Anspruch auf Entschädigung für eine vor dem Währungsstichtag vollzogene Enteignung eine der Umstellung unterliegende Reichsmarkforderung nicht ist, solange die Entschädigung noch nicht festgesetzt war (vgl. BGHZ 12, 357; 14, 106; BGH WM 1958, 401); das gilt im Grundsatz für alle Formen der Enteignung, also für die Entschädigung nach dem Reichsleistungsgesetz ebenso wie für die "klassische" Enteignung oder den enteignungsgleichen Eingriff (vgl. die Rechtsprechungsübersicht WM 1958, 1350, 1356).

Wenn allerdings das Berufungsgericht ausschließlich der unanfechtbaren oder rechtskräftigen Festsetzung die Wirkung beilegen will, den bis dahin allgemein auf Wertausgleich gerichteten Anspruch in einen Geldanspruch umzuwandeln, so ist das nicht ganz unbedenklich, zumal das Gesetz selbst (§ 9 Abs. 3 Satz 1 AKG) sogar aus einer rechtskräftigen Festsetzung nach dem 1. Juli 1944, sofern nicht das Reichsverwaltungsgericht gesprochen hat, eine Bindung nicht herleitet. Die gestaltende Wirkung einer etwaigen Einigung der

Beteiligten darf ebenso wenig außer acht gelassen werden wie der Einfluß einer Zahlung der (noch nicht unanfechtbar oder rechtskräftig) festgesetzten Entschädigung auf das Schuldverhältnis (vgl. BGH WM 1962, 919; BGHZ 40, 87 = WM 1963, 1094); sogar ein bloßes Zahlungsangebot kann - je nachdem, wer die Verantwortung dafür trägt, daß es dann doch zur Zahlung nicht gekommen ist -, von Bedeutung sein (vgl. BGHZ 38, 104, 109).

2. Diese Fragen bedürfen hier jedoch aus tatsächlichen Gründen einer näheren Erörterung nicht; auch kann dahinstehen, ob und inwieweit die angeführten Umstände zu einer "Verfestigung" des Anspruchs geführt haben könnten. Denn in der vorliegenden Sache ist unstreitig, daß die Beteiligten sich weder über die Höhe der Entschädigung geeinigt haben, noch diese unanfechtbar festgesetzt oder gezahlt worden ist. Nach der Erklärung der Beklagten in der mündlichen Verhandlung am 5. Oktober 1963 muß der Senat ferner davon ausgehen, daß die - hierfür darlegungspflichtige - Beklagte auch nicht behaupten kann, Zahlung sei den Klägern angeboten worden; der letzte Absatz der Klageschrift, auf den die Beklagte sich in diesem Zusammenhang bezogen hat, läßt den Schluß auf ein Zahlungsangebot des Deutschen Reiches nicht zu. Es fehlt hiernach jeder tatsächliche Anhalt dafür, daß der auf Wertausgleich gerichtete Entschädigungsanspruch in eine Geldsummenforderung, die der Umstellung unterlägen hätte, umgewandelt worden wäre.

Dem Berufungsgericht ist daher darin zuzustimmen, daß die Entschädigung für den vorliegenden Streitfall jetzt nur in Deutscher Mark festgesetzt werden kann.

3. Bei Prüfung, welche Entschädigung den Klägern gebührt, muß man von den Verhältnissen ausgehen, die der früheren Festsetzung zugrunde lagen (BGHZ 38, 104, 109). Diese Sachumstände

hat das Berufungsgericht zwar nicht abschließend festgestellt; es hat sich vielmehr mit der Feststellung begnügt, daß die richtige Entschädigung "mindestens" 37 000 RM gewesen sei. Aber auch diese Feststellung, aus der wenigstens hervorgeht, daß die administrative Festsetzung keinesfalls zu hoch war, reicht als Grundlage für ein Teilurteil aus. Denn gleichviel, ob jene Festsetzung richtig oder ob sie zu niedrig war, hätte das Deutsche Reich, das 37 000 RM für angemessen hielt, diesen Betrag alsbald zahlen oder zumindest anbieten müssen, wenn es den Klägern den gebührenden Wertausgleich zukommen lassen wollte. Dieser Obliegenheit wurde das Deutsche Reich nicht dadurch enthoben, daß die Kläger eine nach seiner - und der Beklagten - Auffassung unbegründete Klage erhoben; denn das Deutsche Reich hatte sich der Möglichkeit, die Enteignung rückgängig zu machen, bereits begeben, indem es den größeren Teil der enteigneten Fläche schon als Ersatzland weitergegeben hatte, und mußte für alsbaldige Befriedigung der Kläger sorgen.

Ob - was nach der Feststellung des Berufungsgerichts ebenfalls zu bedenken ist - die administrative Festsetzung möglicherweise zu niedrig war, fällt für die gegenwärtige Entscheidung nicht ins Gewicht. Keinesfalls könnte den Klägern darin gefolgt werden, daß sie - wenn die ursprüngliche Festsetzung zu niedrig gewesen sei - Entschädigung in Höhe des Wertes beanspruchen könnten, den der Verkehr nach heutigen Wertmaßstäben einem Grundstück der maßgebenden "Qualität" (BGHZ 28, 160, 161; 38, 104, 108) beimesse. Denn der für das allgemeine Enteignungsrecht entwickelte Rechtsgedanke, bei unzulänglicher administrativer Festsetzung verschiebe der Bewertungsstichtag sich auf einen späteren Zeitpunkt (BGHZ 12, 357), möglicherweise den Tag der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung (vgl. BGHZ 25, 225; 26, 373; 29, 217; 30, 281), erfährt für Fälle der vorliegenden Art eine Korrektur

und Begrenzung durch die Bestimmungen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes, insbesondere dessen § 9.

Der erkennende Senat hat in BGHZ 38, 104, 106 f ausgeführt, daß die Bestimmungen in § 9 Abs. 3 AKG, die für die "steckengebliebenen" Verfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz gelten, nicht materiell-, sondern prozeßrechtlicher Art sind; sie begründen nicht neue Ansprüche gegen die B[redacted], weisen vielmehr den Weg, auf dem der durch die Enteignung ausgelöste, gegen das Deutsche Reich gerichtete, aber noch nicht beschiedene Anspruch geltend gemacht werden kann, sofern er zu erfüllen ist. Die materielle Regelung aber, ob und in welcher Weise der Anspruch auf angemessene Entschädigung (§ 2 LandbG) erfüllt wird, ergibt sich aus § 9 Abs. 1 AKG, wonach die Ansprüche auf Leistung einer Enteignungsentschädigung für im Geltungsbereich des Gesetzes belegene Grundstücke, die das Deutsche Reich vor dem 1. August 1945 zu Eigentum erworben hat, - in Ausnahme von dem Grundsatz des § 1 Abs. 1 AKG - zu erfüllen sind, und zwar grundsätzlich von der B[redacted] (§ 25 AKG), weil diese die Aufgaben und das Vermögen des Deutschen Reiches weitgehend übernommen hat (Art. 134 GG; vgl. Féaux de la Croix, AKG, zu § 25 Vorbemerkung). Der Folgerung, die B[redacted] habe, da sie das Vermögen des Deutschen Reiches übernommen habe, - wie im Fall des § 419 BGB - auch für dessen Schulden vollen Umfanges einzustehen, beugte Art. 135 a GG vor, indem er der Gesetzgebung des Bundes eine Regelung dahin vorbehielt, daß derartige Verbindlichkeiten "nicht oder nicht in voller Höhe" zu erfüllen seien. Von dieser Möglichkeit hat das Allgemeine Kriegsfolgengesetz, dessen Ziel die umfassende Bereinigung aller Ansprüche gegen das Deutsche Reich ist (Féaux de la Croix, AKG, zu § 1 Anm. 8), weitgehend Gebrauch gemacht, wobei eine Anlehnung an konkursrechtliche Gesichtspunkte unvermeidlich war (BGHZ 36, 245, 251). Wenn also auch

die Ansprüche aus einer Enteignung zugunsten des Deutschen Reiches erfüllt werden sollen, weil die B[redacted] den Wert erhalten hat, so folgt daraus nicht notwendig, daß die Höhe der Entschädigung gerade so wie in anderen, durch die Vergangenheit und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches unbelasteten Enteignungsfällen zu bemessen sei; der Gesichtspunkt, daß der ursprüngliche Schuldner handlungsunfähig und vermögenslos geworden ist, kann nicht außer Betracht bleiben. § 9 Abs. 1 AKG gibt einen deutlichen Hinweis in diese Richtung mit den Bestimmungen, daß Ansprüche, die nicht auf Geld oder auf einen Wertausgleich in Geld gerichtet sind, in entsprechender Anwendung konkursrechtlicher Vorschriften zu bemessen (Satz 2) und für die Wertermittlung die Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Rechtskraft des Entschädigungsbeschlusses maßgeblich seien (Satz 3). Entgegen der Auffassung von Ernst-Jung-Kellmeyer (AKG zu § 9 Anm. 2 g) sieht der Senat in diesen Bestimmungen, namentlich in Satz 3, eine allgemeine Richtlinie für die Anwendung des Gesetzes; denn nach der Fassung des § 9 Abs. 1 ist dessen Satz 3 nicht nur auf die Fälle des vorangegangenen Satzes 2, sondern auf den gesamten Inhalt der Vorschrift zu beziehen (vgl. auch Satz 4), und eine solche Auslegung entspricht der Zielsetzung des Gesetzes. Das Gesetz will den Betroffenen nach den Verhältnissen zur Zeit der Enteignung, also nach dem Wert dessen, was er verloren hat, ohne Berücksichtigung der späteren Entwicklung, insbesondere der zwischenzeitlichen Preissteigerungen, entschädigen. Dieser Grundgedanke ist auch für die besonderen Fälle des § 9 Abs. 3 AKG, die ohnehin der materiellen Regelung des § 9 Abs. 1 AKG folgen, zu beachten, obwohl die Rechtskraft der Entschädigungsfestsetzung bei ihnen in der Regel fehlen

wird; denn die Verschiebung des Bewertungsstichtages, die sich - nach allgemeinen Grundsätzen - allenfalls aus dem Fehlen einer rechtskräftigen Festsetzung ergeben könnte, wird hier ausgeschlossen durch den besonderen Grundsatz, daß der Anspruch des Betroffenen auf den Wert begrenzt ist, der ihm damals zugunsten des Deutschen Reiches genommen wurde.

4. Daraus folgt für die vorliegende Sache: War der Wert der enteigneten Grundstücke zur Zeit der Enteignung 37 000 RM, die administrative Festsetzung also richtig, so hat die Beklagte den Klägern als Entschädigung diesen Wert in Deutscher Mark zu zahlen. Für die vorläufige Schätzung des Mindestwerts konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler die vorliegende Beurteilung aus der Kriegszeit sowie die Tatsache berücksichtigen, daß das Deutsche Reich die Entschädigungsfestsetzung nicht angegriffen hat und die Beklagte sie als angemessen bezeichnet, und den hiernach ermittelten Mindestwert in Anlehnung an § 2 WährungsG in Deutscher Mark ausdrücken. Die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung dieses Betrages abzüglich der anerkannten und nicht mehr streitbefangenen 3 700 DM erweist sich hiernach als richtig. Die zuerkannten Zinsen sind Teil der Enteignungsentschädigung (vgl. BGHZ 37, 269) und folgen den gleichen Grundsätzen. Sollte die vom Berufungsgericht vorbehaltene Nachprüfung der administrativen Festsetzung ergeben, daß die Entschädigung zu niedrig festgesetzt war, so erhalten die Kläger den ihnen weiter gebührenden Betrag ebenfalls festgesetzt in Deutscher Mark, nach den Wertverhältnissen zur Zeit der Enteignung; der Bewertungsstichtag verschiebt sich nicht.

Hiernach ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm Dr. Kreft Dr. Arndt

Dr. Hußla Gähtgens